



11 F. Eingereichte Einfache Anfrage Dietrich Pascal (JL) vom 2. Mai 2016: Ende 2016 verjähren alte Verlustscheine – was unternimmt die Stadt?

Text der Einfachen Anfrage:

"Ende 2016 verjähren alte Verlustscheine – was unternimmt die Stadt?"

Bis 1997 waren Verlustscheine unverjährbar. Mit der Gesetzesänderung vom 16. Dezember 1994, in Kraft seit dem 1. Januar 1997, wurde für Verlustscheine neu eine Verjährungsfrist von 20 Jahren festgelegt (Art. 149a SchKG). Alle vor 1997 ausgestellten Verlustscheine verjähren gemäss den Übergangsbestimmungen 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung.

Per 31. Dezember 2016 verjähren deshalb alle «altrechtlichen» Verlustscheine. Die Verjährung kann jedoch unterbrochen werden (und beginnt danach neu zu laufen), beispielsweise mit einer erneuten Betreibung oder auch durch die Leistung einer Teilzahlung durch den Schuldner.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- *Wie viele offene Verlustscheine besitzt die Stadt Langenthal, welchen Frankenbetrag ergeben diese im Total?*
- *Wie wurden die offenen Verlustscheine bis anhin bewirtschaftet? Sind wegen der künftig unisono geltenden Verjährungsfrist von 20 Jahren Änderungen geplant?*
- *Was unternimmt die Stadt konkret im Hinblick auf die drohende Verjährung aller altrechtlichen Verlustscheine per 31. Dezember 2016?*

Pascal Dietrich

Die Beantwortung der Einfachen Anfrage erfolgt gemäss Art. 39 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 39 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Einfache Anfrage)

³ Der Gemeinderat beantwortet die Einfache Anfrage schriftlich oder mündlich bis zur übernächsten Sitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern. Es findet weder eine Diskussion über die Anfrage noch über die Antwort statt.